



Planungsrechtliche Festsetzungen	
WA 1	0,3
1,2	a
max. WH ü. Straße 12,20m	max. GH ü. Straße 17,70m
Örtliche Bauvorschriften	
WD	MD
35°-50°	30°-70°

Planungsrechtliche Festsetzungen	
WA 2	0,3
1,2	a
max. WH 475,00m ü. NN	max. GH 480,50m ü. NN
Örtliche Bauvorschriften	
WD	MD
35°-50°	30°-70°

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baumutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 606 sowie GBl. S. 612)
- Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungamt, eingesehen werden.
- Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- WA** 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 genannten Ausnahmen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)**
- 2.1 Grundflächenzahl**
Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
In den Allgemeinen Wohngebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
Mit baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist eine weitere Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.
- 2.2 Geschossflächenzahl**
Höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
Berechnung der Geschossfläche
In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen auch in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzuzählen.
- 2.3 Höchstzulässige Wandhöhe**
Die höchstzulässige Wandhöhe (WH) im WA 1 ist beim Walmdach oder Mansarddach das traufseitig gemessene Maß zwischen der im Mittel gemessenen Straßenecke, gemessen jeweils in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut.
Die höchstzulässige Wandhöhe im WA 2 ist festgesetzt in m ü. NN.
Beim Flachdach gilt als oberer Messpunkt der Wandhöhe die Oberkante der Attika.
Eine Überschreitung der Wandhöhe ist durch Balkon- und Terrassengeländer sowie Dachaufbauten gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO entsprechend den örtlichen Bauvorschriften zulässig.
- 2.4 Höchstzulässige Gebäudehöhe**
Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist im WA 1 festgesetzt in m über der im Mittel gemessenen Straßenecke, gemessen jeweils in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite.
Die höchstzulässige Gebäudehöhe im WA 2 ist festgesetzt in m ü. NN.
Eine Überschreitung der Gebäudehöhe ist durch Balkon- und Terrassengeländer sowie Dachaufbauten gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO entsprechend den örtlichen Bauvorschriften zulässig.
Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind mit einer Höhe von maximal 1,20 m auf Dachflächen von Hauptgebäuden (vertikal gemessen) zulässig. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Gebäudehöhe mit diesen ist zulässig.
- 3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**
Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.
a: Für die Allgemeinen Wohngebiete wird festgesetzt, dass die Gebäudelänge entlang der Federburgstraße maximal 20,00m betragen darf.
Im gesamten Gebiet beträgt die erweiterte Tiefe der seitlichen Grenzabstände mind. 3,00m.
Ausnahmsweise können Tiefgaragen in den erweiterten seitlichen Grenzabständen zugelassen werden, um die Funktionsfähigkeit der Tiefgarage zu gewährleisten.
- 3.2 Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen**
In den Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen, Carports, Stellplätze, Tiefgaragen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO, sofern es um Gebäude handelt, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
- 4. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unveränderlich.
- 4.1 Öffentliche Verkehrsfläche**
- 4.2 Straßenbegrenzungslinie**
- 4.3 Öffentliche Verkehrsfläche als Begleitfläche**
- 4.4 Ein- und Ausfahrt**
Je Grundstück ist eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer maximalen Breite von 6,50m zulässig.
- 5. GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- 1** Private Grünfläche
Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen aller Art sowie Baustelleneinrichtungen und die Lagerung von Baustoffen und Bodenaushub nicht zulässig.
- 6. PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN; MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 6.1** Pflanzstreifen entlang des Mehlsackwegs und Hünnerstallwegs
Innerhalb des festgesetzten Streifens entlang des Mehlsackwegs und des Hünnerstallwegs sind mindestens 1,50m breite Hainbuchen- oder Lingusterhecken zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.2** Umgrenzung von Flächen mit Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Massnahmenziel: Erhalt des naturnahen Gehölzbestands (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
In den gekennzeichneten Bereichen sind nachfolgende Nutzungsregelungen und Massnahmen festgesetzt:
Vorhandene flächige Gehölzstrukturen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bäume mit einem Stammumfang größer 80cm sind zu erhalten. Die Herausnahme junger Gehölze zur Förderung vorhandener Einzelbäume ist zulässig. Ein Totholzanteil von 10% des Baumbestandes ist zu erhalten.
Für Nachpflanzungen zur Verjüngung sind heimische, standortgerechte Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm oder Solitär mit Stammumfang 15-20cm gemessen in 1m Höhe zu pflanzen.
- 6.3** Dachbegrünung
Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,12 m zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter Anlagen für die Sonnenenergiegewinnung sind zu begrünen.
- 6.4** Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen
Tiefgaragen und sonstige unterirdische Gebäudeteile sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,6 m, im Bereich von Baumpflanzungen von mindestens 0,8 m zu versehen und zu begrünen.

- 6.5** Artenchutz
Rodungen sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestellen höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden.
Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen ist zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfähigkeit, Ruhe-, Nest-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- 7. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 7.1** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 7.2** Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- 7.3** Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.
- 7.4** Schallschutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz gegen den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm sind besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen.
Lärmpegelbereich (LPB) II
An den gekennzeichneten Bereichen ist für Büro- und Aufenthaltsräume (erf. R, W, res) zu erfüllen.
- | Raumart | erf. R, W, res des Außenbauteils |
|---|----------------------------------|
| Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien | 35 |
| Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- u. ä. | 30 |
| Büroräume und ähnliches 1) | 30 |
- 1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innengeräuschpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
- 7.5** Geländeanpassung an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden privaten Grundstücksflächen unterirdische Stützbauelemente entlang der Grundstücksgränze in einem Streifen mit einer Tiefe von 0,5 m zulässig.
- 7.6** Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
LR
Gemäß Eintragung im Lageplan ist die Fläche mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1631 zu belasten.
- B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- D** Kulturdenkmal
- C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)**
- 1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 LBO)**
- 1.1** Dachform und Dachneigung in Grad
Walmdach / Mansarddach
Dachneigung in Grad
Die Dachformen und Dachneigungen der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplans festgesetzt.
Beim Mansarddach bezieht sich die festgesetzte Dachneigung auf den Teil unterhalb des Mansardknicks.
Abweichungen von der Dachform sind zulässig, wenn sie aus denkmalgeschützten Gründen ausdrücklich gefordert werden.
Abweichend davon sind im Plangebiet Flachdächer und Dachterrassen bis maximal 20% der Grundfläche des jeweiligen Hauptgebäudes zulässig.
Mit Dachflächen von Dachaufbauten darf der Flachdachanteil überschritten werden. Bei der Berechnung der hier relevanten Grundfläche des jeweiligen Hauptgebäudes sind Gebäudeteile, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht mitzuzählen.
- 1.2** Dachaufbauten
Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO sind Dachaufbauten (z.B. Dachgauben, Widerkette, Zwerchgebel, Treppenträume, Aufzugüberfahrten usw.), Dachanschnitte (z.B. Balkone, Loggien) sowie sonstige Dachdurchbrüche unter Einhaltung folgender Maße zulässig:
- Ohne Durchbruch der Traufe mit einer Gesamtlänge von 60 % der jeweiligen Gebäudelänge (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand); eine Gesamtlänge von 70 % der jeweiligen Gebäudelänge ist zulässig, wenn ein Mindestabstand zum First von 2,50 m eingehalten wird oder
- mit Durchbruch der Traufe mit einer Gesamtlänge von 40 % der jeweiligen Gebäudelänge; eine Gesamtlänge von 60 % der jeweiligen Gebäudelänge ist zulässig, wenn ein Mindestabstand zum First von 1,60 m (parallel zur Dachfläche vom höchsten Punkt des Firstes zum höchsten Punkt des Dachaufbaus gemessen) eingehalten wird; eine Gesamtlänge von 70 % der jeweiligen Gebäudelänge ist zulässig, wenn ein Mindestabstand zum First von 2,50 m eingehalten wird und
- je Dachfläche nur eine Form von Dachaufbauten,
- ein Mindestabstand zum First (beim Walmdach), zum Mansardknick (beim Mansarddach) von 0,80 m,
- ein Mindestabstand zur Traufe, soweit diese nicht durchbrochen wird, von 0,80 m (parallel zur Dachfläche vom niedrigsten Punkt der Dacheindeckung zum niedrigsten Punkt des Dachaufbaus gemessen),
- ein Mindestabstand zum Ortsgang von 1,00 m (Außenkante Außenwand),
- ein Mindestabstand zu Kehlen von 1,00 m (horizontal gemessen vom untersten Punkt des Dachaufbaus),
- ein Mindestabstand zum Grat von 1,00 m (horizontal gemessen vom höchsten Punkt des Dachaufbaus),
- ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Dachaufbauten von 1,00 m (Außenkanten) und
- die traufseitige Wandhöhe bei Dachgauben (Oberkante Dacheindeckung Hauptdach bis Oberkante Dacheindeckung Gaube) von 1,70 m eingehalten wird.
- 1.3** Fassaden- und Dachgestaltung
Für die Fassaden- und Dachgestaltung sind glänzende Materialien und grelle Farben sowie verspiegelte Glasflächen unzulässig.
- 2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 74 Abs. 1 LBO)**
- 2.1** Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen
Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.2** Stützmauern
Stützmauern sind verputzt oder gemauert mit einem sichtbaren Fugebild und durchlaufender Stützmaueroberkante herzustellen. Die Stützmauern dürfen eine maximale Höhe von 1,20m nicht überschreiten.
- 2.3** Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Grundstücksfläche sowie Einfriedungen
Der vorhandene Geländeverlauf ist zu erhalten und im Baugenehmigungsverfahren in Schnittzeichnungen darzustellen.
Einfriedungen entlang der Federburgstraße sind grenzübergreifend auf einer mindestens 0,90m und höchstens 1,20m hohen Stöckmauer zu errichten. Blockwände tote Einfriedungen sind nicht zulässig. Im Bereich der privaten Grundflächen sind Einfriedungen nur als einheimische standortgerechte Laubhecke oder in Gehölze eingebundene Maschendrahtzäune zulässig.
- D KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE**
- 1.1** Füllschema der Nutzungsschablone (Planungsrechtliche Festsetzungen):
- | Planungsrechtliche Festsetzungen | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
|----------------------------------|--|---|---|---|---|---|------------------------------------|
| 1 | Art der baulichen Nutzung | 2 | maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) | 3 | maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) | 4 | Bauweise |
| 2 | maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) | 3 | maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) | 4 | Bauweise | 5 | maximal zulässige Wandhöhe (WH) |
| 3 | maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) | 4 | Bauweise | 5 | maximal zulässige Wandhöhe (WH) | 6 | maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) |
- 1.2** Füllschema der Nutzungsschablone (Örtliche Bauvorschriften):
- | Örtliche Bauvorschriften | 1 | 2 | |
|--------------------------|----------|---|-------------|
| 1 | Dachform | 2 | Dachneigung |
- 1.3** Ordnungswidrigkeiten
Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach §75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.
- 1.4** Luftreinhaltung
Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in Feuerstätten verbrannt werden, die den Bestimmungen der jeweils geltenden Kiefernfeuerungsanlagenverordnung entsprechen.
- 1.5** Hangwasser
Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem hangwasser kommen. Private Grundstücksgenossen sollten sich über einen privaten Objektschutz gegen dieses schützen.
- 1.6** Energieersparnis
Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieersparnismaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.
- 1.7** Baugrunduntersuchung, Beweissicherungsverfahren
Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

1.8 Ehemalige Luftschutzzellen
Auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1573, 1631/1, 1633 und 1634 befindet sich ein ehemaliger Luftschutzzellen. Konkrete Aufzeichnungen über durchgeführte Verfüllmaßnahmen liegen nicht vor.
Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist gemäß Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) zuständige besondere Polizeibehörde für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei allgegenwärtigen unterirdischen Bergwerken und anderen künstlichen Hohlräumen. Zuständige Stelle innerhalb des LORB ist Referat 97 Landesbergdirektion (LBD).
Vor Durchführung baulicher Maßnahmen wird empfohlen, die potentiellen Einwirkungen möglicherweise heute noch vorhandener unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche bzw. auf Bauvorhaben durch einen qualifizierten Gutachter zu untersuchen und damit möglicherweise verbundene Risiken zu bewerten.
Die evtl. Durchführung von Erkundungsmaßnahmen und die Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Landesbergdirektion abzustimmen.

1.9 Archäologische Denkmalpflege
Sollten bei Erklärten Funden (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

E PLANUNTERLAGE

1	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
2	Haupt- / Nebengebäude, Bestand
3	Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NN
4	Höhenpunkte mit Höhenangaben in m ü. NN

Koordinatensystem: Gauß-Krüger
Höhensystem: DHHN12 - Höhenstatus 130

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	22.01.1997
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am	04.02.1997
3. Teilung des Verfahrensgebietes	am	08.03.2010
4. Bekanntmachung der Teilung des Verfahrensgebietes	am	13.03.2010
5. Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Modifizierung der Planungsziele	am	06.07.2016
6. Bekanntmachung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Modifizierung der Planungsziele	am	09.07.2016
7. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am	09.07.2016
8. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom	18.07.2016
	bis	05.08.2016
9. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	06.12.2017
10. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am	09.12.2017
11. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 14.11.2017 mit Begründung vom 14.11.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom	18.12.2017
	bis	26.01.2018
12. Erneute Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	13.06.2018
13. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	am	16.06.2018
14. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 14.11.2017/22.05.2018/12.06.2018 mit Begründung vom 14.11.2017/22.05.2018/12.06.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 3 BauGB	vom	25.06.2018
	bis	03.08.2018
15. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 1 LBO	am

Ravensburg, den (BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
Ravensburg, den (OBERBÜRGERMEISTER)

Örtliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am
Ravensburg, den (AMTSLEITER)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.
Ravensburg, den (STADTPLANUNGSAMT)

ÜBERSICHTSKARTE

Stadt Ravensburg

LAGEPLANBEZEICHNUNG:
BEBAUUNGSPLAN
"Östliche Federburgstraße - Nördlicher Teil"

M 1:500

Planfassung vom 14.11.2017/22.05.2018/12.06.2018/10.08.2018

PLANVERFASSER: Schmid
BÜRGERMEISTER: Baslin
AMTSLEITER: Herrling
Reg.Nr.:
Fertigung /